

die Frage ist ähnlich zu beantworten, wie die oben S. 20 in Betreff der Marktprivilegien behandelte. Wo eine Urkunde nur die Zollverhältnisse des einzelnen Orts regelt, wird sie als von bloß lokaler Bedeutung ausser Acht bleiben können; wirft sie aber Licht auf die Handels- und Verkehrsverhältnisse eines grössern Umkreises, oder gewährt sie den Einwohnern einer Stadt Zollfreiheiten an einer Anzahl von Zollstätten oder dieselbe Zollfreiheit, wie sie Einwohner anderer namhaft gemachter Städte bereits besitzen, so wird sie als ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des Handels- und Stadtrechts nicht zu entbehren sein. Beispiele derartiger zu berücksichtigender Urkunden bieten die bekannten Privilegien K. Heinrichs IV. und Heinrichs V. für Worms von 1074 und 1112 [Stumpf 2770 und 3091] oder die Bestätigung K. Heinrichs IV. für die von den Koblenzer Schöffen aufgestellte Zollordnung [St. 2971]. Im Einzelnen werden hier allerdings noch manche Schwierigkeiten auftauchen, die sich nicht im Voraus nach einer allgemeinen Norm entscheiden lassen.

Dagegen wird es einer allgemeinen Norm bedürfen, um die Endgrenze zu fixiren. Lässt sich der terminus a quo der Natur der Sache nach nicht auf ein festes Jahr setzen, so wird hinsichtlich des terminus ad quem durchgegriffen und eine bestimmte Schranke gezogen werden müssen. Aus mehrfachen Gründen empfiehlt sich das Jahr 1300 als eine solche Grenze.

Man muss erwarten, dass hiergegen sich die entschiedenste Opposition geltend macht. Sie wird einwenden, das Ausscheiden der Stadtrechte nach 1300 sei ein ganz unmotivirtes Abbrechen inmitten der stadtrechtlichen Entwicklung. Anstatt eines solchen willkürlichen Durchschneidens wird man die Fortführung bis zu einem natürlichen Endpunkte verlangen, wie er sich etwa in der Rezeption des römischen Rechts darbietet. Grade der Wunsch, die Stadtrechte insgesamt ähnlich wie die deutschen Städtechroniken in einem Werke vereinigt zu haben, rief jenen Aufsatz Bindings hervor (Im Neuen Reich Jg. 1874 Decbr.), welcher der neu eingesetzten Commission für die Monumenta Germaniae historica die Erstreckung ihres Arbeitsplanes auf eine Ausgabe der deutschen Stadtrechte ans Herz legte. Das Verlangen der deutschen Rechtshistoriker nach einer solchen Sammlung ist ein leicht erklärliches. Von den Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts sind manche noch gar nicht, andere nur in der mangelhaften Weise der Ausgaben des vorigen, zum Theil auch des gegenwärtigen Jahrhunderts gedruckt. Und dennoch wird man es ablehnen müssen, die neu zu unternehmende Sammlung über die durch die Privilegien und Statuten bis 1300 bezeichnete Grenze auszudehnen. Bis dahin hält sich die städtische Gesetzgebung noch innerhalb gewisser Schranken, und liegt deshalb ein von